

Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 11

Wriezen, den 01.11.2006

6. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Ämtlicher Teil

- Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2006 ... S. 1
- Bekanntmachung Beschlüsse des Bau- und Schulausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch v. 05.09.2006 S. 2
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 28.08.2006 S. 2
- Bekanntmachung Festsetzung der

- Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeindeg Bliesdorf S. 2
- Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gem. Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2006 S. 2/3
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 13.09.2006 S. 3
- Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeindeg Neulewin S. 3/4
- Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeindeg Neutrebbin S. 4

- Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeindeg Oderaue S. 4
- Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeindeg Prötzel S. 4/5
- Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeindeg Reichenow-Möglin S. 5
- Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007 S. 5

Nichtämtlicher Teil

- Informationen und Werbung S. 6 ff



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr in der Kämmerei, Zimmer 106, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landkreis MOL als allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, den 05.10.2006

Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. der Nachträge	
EUR	EUR	Gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
		EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	308.500,-	70.000,-	3.743.600,-	3.982.100,-
die Ausgaben	308.500,-	70.000,-	3.743.600,-	3.982.100,-

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	152.700,-	126.200,-	908.600,-	935.100,-
die Ausgaben	152.700,-	126.200,-	908.600,-	935.100,-

§ 2

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredit werden nicht geändert.

§ 3

Die Amtsumlage für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch gemäß § 13 der Amtsordnung für das Land Brandenburg bleibt unverändert.

§ 4

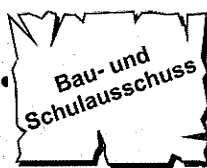
Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, den 05.10.2006

Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor



Bekanntmachung

Die Bau- und Schulausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf der Sitzung vom 05.09.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: BSA/20060905/Ö10

Der Bau- und Schulausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Vergabe der Fördermittel an den KSB MOL e.V. in Höhe von 700,- € entsprechend dem Antrag des Vereins vom 27.03.2006.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 7, davon anwesend: 6

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 0



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat aus der Sitzung vom 28.08.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Blies/20060828/N15

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Finanzierung einer Zwangsversteigerung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20060828/N16

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10 davon anwesend: 8

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. Hundesteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.02, S. 4-6 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgutes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040 Sparkasse Märkisch Oderland

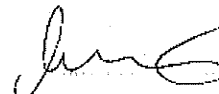
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48, in 16269 Wriezen einzureichen. Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 09.10.2006



Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str.48, 16269 Wriezen:

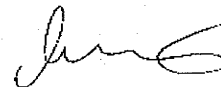
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 11.10.2006



Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 9.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamt-	
	um	um	betrag des Haushalts-	
	EUR	EUR	Gegenüber	zunehm-
			bisher	festgesetzt
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	61.300,-	4.700,-	832.000,-	888.600,-
die Ausgaben	58.500,-	1.900,-	832.000,-	888.600,-
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	593.200,-	600.100,-	1.363.200,-	1.356.300,-
die Ausgaben	593.100,-	600.000,-	1.363.200,-	1.356.300,-

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

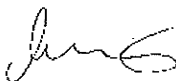
§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, den 11.10.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Neulewin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der Sitzung vom 13.09.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20060913/Ö8

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02.9100.9770, Tilgung sonstige Banken, in Höhe von 6.800 €.

Damit wird die Ausgabeermächtigung von 41.300 € auf 48.100 € erhöht. Die Mehrausgaben werden gedeckt aus den Mieten des verwalteten Wohnungsbestandes der Ha-Ge-Ba.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: .8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20060913/Ö9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Neulewin und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2004.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20060913/Ö12

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Entwurf der Außenbereichssatzung für den OT: Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und den OT: Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof sowie die Begründung unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.

Die Abwägung als Anlage ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses. Das Abwägungsergebnis ist in die Außenbereichssatzung für den OT: Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und den OT: Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof vor der Ausfertigung zu übernehmen.

Feststellungsbeschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Entwurf der Außenbereichssatzung für den OT: Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und den OT: Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof, und billigt die Begründung unter Einarbeitung der Änderungen. Die Gemeindevertretung Neulewin erhebt diese zur Außenbereichssatzung für den OT: Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und den OT: Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof.

Das Satzungsdokument ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Nlw/20060913/N17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: .7, Dagegen: .1, Enthaltung: 0

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. Hundesteuersatzung vom 28.09.2005 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.10, S. 3-5 vom 01.11.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	81,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040 Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmererei SG Steuern, Freienwalderstr. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 09.10.2006

[Signature]
Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor



Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. Hundesteuer-satzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040 Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 09.10.2006

[Signature]
Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor



Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. Hundesteuer-satzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 11-13 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	45,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040 Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 09.10.2006

[Signature]
Dr. Frank W. Ehling,
Amtdirektor



Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. Hundesteuersatzung vom 15.11.2004 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 15-17 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	39,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

desteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040 Sparkasse Märkisch Oderland

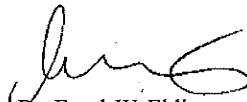
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 09.10.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

**Reichenow-
Möglin**

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 der Gemeinde Reichenow-Möglin

durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2007 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2007 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2007 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040 Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

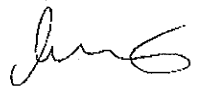
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 09.10.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 16. Oktober 2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhandigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt

Amt Barnim-Oderbruch in Wriezen

Wriezen, d. 16. Oktober 2006

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind.

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter

<http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kinder-

geld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigun-

gen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalbesteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalbesteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Woh-

nung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen.

Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärungs-

vordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

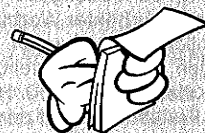
- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr



Redaktionsschluß

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember 2006) ist am 03.11.2006

Kleintierschau in Müncheberg/Mark

Vom 03.11.2006 bis 05.11.2006

• lädt der Züchterverein D782 Müncheberg u. U. e.V. zur 23. Vereinsschau in das ehemalige Pluta-Gelände Müncheberg, Marienfelde 18 (Richtung Obersdorf/ Hermersdorf) ein.

• Gezeigt werden ca. 600 Tiere (Kaninchen u. Geflügel).

• Öffnungszeiten: Freitag, 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
 • Samstag, 09.00 Uhr – 18.00 Uhr
 • Sonntag 09.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Es bestehen gute Kaufgelegenheiten in der Tierbörse, für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt. Vor Ort besteht die Möglichkeit, Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

Wittig
 KTZV Müncheberg u. U. e.V.

Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Vortrag

Samstag, 04. November 2006
um 10.00 Uhr

„Von der Schulbank in den Krieg“

Im Jahr 2004 griff die Gedenkstätte Seelower Höhen die Thematik des Einsatzes von Jugendlichen der Gymnasien beiderseits der Oder als Flak- und Marinehelfer auf. Seit dem haben viele Zeitzeugen über ihre persönlichen Erlebnisse berichtet. Mit dieser Veranstaltung möchte die Gedenkstätte Seelower

Höhen erste Ergebnisse dieses umfangreichen Zeitzeugenprojektes vorstellen. Ein Einführungsvortrag gibt Einblicke in das politische System, das 15 bis 17jährige in den Krieg schickte und wie dieser die „Schülersoldaten“ prägte. Anschließend werden Zeitzeugen über ihre Erlebnisse berichten.

Teilnehmerbeitrag: 3,00 € inklusive einer Tasse Kaffee

Kultur GmbH Märkisch-Oderland
Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow
Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598

Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien Volkshochschule Märkisch-Oderland

Oktober 2006

In den Geschäftsstellen Seelow, Strausberg und Bad Freienwalde werden folgende Kurse und Vorträge angeboten

Politik-Gesellschaft-Umwelt

- 01./08.11.2006:** „Familienkonferenz“ nach Gordon;
18.00 Uhr (6 Ustd.) (SEE,SRB,FRW)
- 03.11.2006:** Maßnahmen zur Gehölzpflege;
08.00-12.00 Uhr in Seelow
- 04.11.2006:** Das Abenteuer des Lebens erfolgreich gestalten;
10-17.30 Uhr (SEE,SRB,FRW)
- 08.11.2006:** Erben & Schenken; Vortrag
18.00 Uhr (4 Ustd.) (SEE,SRB,FRW)
- 13.11.2006:** Bildungsprozesse von Kindern unterstützen;
17.00 Uhr in SRB
- 14.11.2006:** Konfliktmanagement am Arbeitsplatz;
18.00 Uhr in SRB
- 20.11.2006:** Verkehrsteilnehmerschulung;
18.00 Uhr in SEE
- 22.11.2006:** Geschichte und Kultur des Orients;
18.00 Uhr in SRB (20 Ustd.) Kultur-Gestalten
- 06.11.2006:** Grundkurs Stricken oder Häkeln;
18.30 Uhr in Seelow
- 11.11.2006:** Ikebana—Kunst des Blumensteckens;
10.00-14.00 Uhr in Bad Freienwalde
- 14.11.2006:** Orientalischer Tanz; 18.00 Uhr im
ÖkoLeA Bildungswerk Klosterdorf

18./19./25.11.2006: Grundlagenkurs Fotografie
Wochenendworkshop in SRB 13.00 Uhr

20.11.2006: Aufbaukurs Stricken oder Häkeln;
18.30 Uhr in Seelow

27.11.2006: Gestalten von Adventskränzen
und-gestecken;
17.00 Uhr in Seelow

Gesundheit

15.11.2006: Die Welt der Gewürze,
19.30-21.30 Uhr in Bad Freienwalde

17.11.2006: Die Welt der Gewürze – Kochkurs;
19-22 Uhr in Bad Freienwalde

Arbeit-Beruf

13.11.2006: Internet-Einsteigerkurs;
18.00 Uhr (gesamt 18 Ustd.) in FRW oder SRB

13.11.2006: Datenbanksystem Access;
18.00 Uhr in Strausberg

10./11.11.2006: Teamentwicklung
(„Xpert personal business skills“) SRB

20.11.2006: Konzentrations- und Gedächtnistraining ;
18.00 Uhr SRB

Für Sprachkurse können Sie sich laufend anmelden. Details bitte in den jeweiligen Geschäftsstellen der VHS erfragen. Die Kurse werden ab 10 Teilnehmern eröffnet.

Anmeldung unter : 03341 354 568, 03344 46 744 und 03346 850328

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
November				
01.11.	em Oderbruch e.V.	Alttrebbin, Dorfstr. 11	19.00	Gartenvorbereitung für das Frühjahr mit EM
04.11.	Bernd Püpke	Gaststätte „Zum feuchten Willi“	20.00	Geselligkeitsball
07.-08.11.	Colonie Güstebieser Loose	Künstler von Neulewin		Künstler öffnen ihre Tore
08.11.	Kita Sonnenschein Neulewin	Kita Sonnenschein Neulewin	15.00	Treffen der Krabbekgruppe
09.11.	Kita Sonnenschein Neulewin	Kita Sonnenschein Neulewin	15.00	Oma-Opa-Tag
11.11.	AKC e.V.	Turnhalle Altreetz		Karnevalsveranstaltung
11.11.	NKC e.V.	Bürgerhaus Neulewin	10.00	Umzug und Schlüsselübergabe
11.11.	HSCC e.V.		11.11	Karnevalsumzug
11.11.	Koch und Kunst-Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf, Poststr. 12	09.00	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
12.11.	EM Oderbruch e.V.	Alttrebbin, Dorfstr. 11	15.00	Themenabend mit Tarika Hoffmann
17.11.	NKC e.V.	Turnhalle Neulewin	20.00	Karnevalsveranstaltung
18.11.	HSCC e.V.	Gaststätte Harnekop	20.00	Karnevalsveranstaltung
18.11.	NKC e.V.	Turnhalle Neulewin	19.30	Karnevalsveranstaltung
18.11.	Koch und Kunst-Galerie im Oderbruch	Groß Neuendorf, Poststr. 12	13.00	Tafelrunde: Pilze, Pute, Pastinaken
19.11.	Neuküstrinchen	Ehrendenkmal		Veranstaltung zum Volkstrauertag
19.11.	Güstebieser Loose	Friedhof Güstebieser Loose	14.00	Gedenkstunde
25.11.	Geselligkeitsverein Güstebieser Loose	Bürgerhaus Güstebieser Loose	19.00	Spieleabend
25.11	HSCC e.V.	Gaststätte Harnekop	20.00	Karnevalsveranstaltung
Dezember				
01.12.	Neuküstrinchen	Agrogenossenschaft Neuküstrinchen	14.00	Seniorenweihnachtsfeier
02.12.	Vereine von Güstebieser Loose	Bürgerhaus Güstebieser Loose	15.00	Weihnachtsfeier
03.12.	Neulietzegöricke	Gaststätte „Zum feuchten Willi“	14.00	Weihnachtsfeier der Kirchengemeinde
05.12.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin		Plätzchen backen
06.12.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin		Nikolaustag
07.12.	EM Oderbruch e.V.	Alttrebbin, Dorfstr. 11	19.00	Erfahrungsaustausch EM-Anwender
08.12.	Neuküstrinchen	Agrogenossenschaft Neuküstrinchen		Seniorenweihnachtsfeier
09.12.	Schützengilde Vevais 93 e.V.	Schießplatz Wriezen	09.00	Weihnachtsschießen
09.12.	Große für Kid's e.V.	Neutrebbin		Weihnachtsmarkt
09./10.12.	Kulturgruppe Prötzel	am Schloss		Künstler- und Weihnachtsmarkt
13.12.	Neurüdnitz			Seniorenweihnachtsfeier
14.12.	Kita Sonnenschein Neulewin	Kita Sonnenschein Neulewin	15.00	Weihnachtsfeier in der Kita
16.12.	Neulewin	Gemeindehaus Neulewin	14.00	Seniorenweihnachtsfeier
16.12.	Harnekop	Gaststätte Harnekop	16.00	Seniorenweihnachtsfeier
24.12.		Badestelle Sternebecker See	24.00	Silvesterfeuer
26.12.	Prötzel			Weihnachtsmarkt
29.12.	Vereine des Ortes	Schachtlöcher Güstebieser Loose	10.00	Jahresausklang
31.12.	M. Kulicke	Friedensplatz Neutrebbin		Silvesterparty im Festzelt
31.12.	M. Zimmermann	Saal der Agrargenossenschaft Altreetz		Silvesterfeier
noch offen	HSCC e.V.	Gaststätte Harnekop		Festveranstaltung

AMT BARNIM – ODERBRUCH

**Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

**Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960**

Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	08.00-12.00 14.00-18.00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00-12.00 14.00-16.00
Freitag	geschlossen

Amtsleiter: Dr. Frank W. Ehling
Stellvertreterin: Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsleiter	Herr Dr. Frank W. Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	207	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	205	399 16
Kita / Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse/Mahnwesen	Frau Viola Wilke	101	399 24
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan/ Frau Jana Köhler	101 101	399 27 399 24
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter des Ordnungsamtes	Herr Bernd Pliquet	117	399 22
Feuerwehren, Friedhof	Herr Bernd Pliquet	117	399 22
Ordnungsamt/Vollstreckung	Herr Heinz Baier	118	399 18
Gewerbeamt/ Standesamt	Frau Gabriele Nagler Frau Peggy Mix	113 113	399 11 399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28
Baubegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	399 15
Leiter der Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Polizei (nur dienstags von 15.-17.30 Uhr)	Herr Gudat/Herr Schüler		399 33
Archiv (nur montags 8.-12.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski		399 36

Wir bitten zur Adventsausstellung
Sa. 25. Nov. 2006 9.00-16.00 Uhr



20.000 Weihnachtssterne und Ideen
 und Gestecke und Dekoration und Duft
 und Vorschläge ... Glühwein ...

Fontana
 Gartenbau GmbH
 Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
 Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

Messe-Trio lockt nach Frankfurt (Oder)
 – Gesundheitsmesse,
 Weihnachtsmesse und
 neue Lebensmittelmesse
 laufen parallel
 vom 17. – 19. November

Mit Weihnachtsleckereien und Wellness gegen das triste Novemberwetter! – ein Angebot, das bereits im Vorjahr über 10.000 Besucher auf das Messegelände am Westkreuz lockte. Die Messen aktiv+gesund – 2. Messe für Fitness, Wellness und Gesundheit, die Deutsch-Polnische Weihnachtsmesse sowie die neue Lebensmittelmesse FOOD&TASTE (englisch für Essen & Probieren, Geschmack) laden zeitgleich vom 17.-19. November zum Schauen, Entdecken und Genießen ein. Begleitet wird die FOOD&TASTE von der III. Internationalen Lebensmittelkonferenz am 17. November. Branchenexperten und Besucher dürfen testen, probieren und genießen, was Aussteller u. a. aus Äthiopien, China, Polen oder dem Oderbruch anbieten. Von frisch geröstetem Kaffee bis zu Eiszubereiten - Fein-

schmecker und Leckermäuler kommen hier auf ihre Kosten.

Naschen und probieren heißt es auch auf der WEIHNACHTEN2006. Die Deutsch-Polnische Weihnachtsmesse stimmt mit Kulinarischem, Kunsthandwerk und Dekorationen im November auf die vorweihnachtliche Zeit ein. Die Stadt Krakau präsentiert sich mit exquisitem Kunsthandwerk und Delikatessen. Aus Finnland, dem diesjährigen Partner der Messe, kommt der Weihnachtsmann vom Nordpol und nimmt die Wunschzettel der kleinen Besucher an. Allerlei Ideen und Anregungen für Geschenke und Überraschungen gibt es gratis.

Leckeres Essen und die Vorfreude auf Weihnachten sind gut für die Seele. Wer jedoch dem Winterspeck vorbeugen will, ist auf der Messe für Fitness, Wellness und Gesundheit genau richtig. Die aktiv+gesund macht Lust auf Bewegung, informiert zu wichtigen Gesundheitsfragen und verschafft Erholung. Im Bereich „50plus“ gibt es Angebote für alle Menschen in den besten Jahren.

Weiterbildungsangebote

Zentrum für Erwachsenenbildung & Medien

Landwirtschaftsschule Seelow

-Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich-

Pflanzenschutz - Sachkundenachweis
 Zeitraum: 04.12. – 08.12.2006 (40 Std.)

Ort: Landwirtschaftsschule Seelow
 Berliner Straße 31
 15306 Seelow

Zielgruppen: Landwirte, Gärtner ohne Sachkundenachweis, Prüfung erfolgt vor dem Pflanzenschutzdienst Frankfurt/Oder
 !!! Kurs kann für Sachkundige als Auffrischung genutzt werden !!!

Kosten: Eigenanteil 48,00 € (für in der Landwirtschaft tätige Personen), gefördert aus EU-u. Landesmitteln

Inhalte: -Rechtsvorschriften
 -Charakteristik und Einsatzgebiete der Pflanzenschutzmittel

- Applikationsverfahren, Düsen
- Anwendungstechnik
- biotische und abiotische Schadensursachen
- indirekte und direkte Pflanzenschutzmaßnahmen
- Konzentrationsberechnungen
- integrierter Pflanzenschutz
- Anwenderschutz
- Schutz des Naturhaushaltes

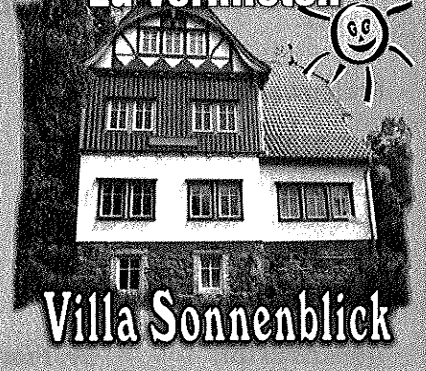
Anmeldungen bitte an:

Landwirtschaftsschule Seelow (03346 850-521

Berliner Straße 31, 15306 Seelow,
 e-mail: landwirtschaftsschule@landkreismol.de

5 Ferienwohnungen
in Schierke

zu vermieten



Villa Sonnenblick

Reservierung: Fam. Pollok
 Tel.: 034202-56103
 Fax: 034202-36955

www.schierke-ferienwohnungen.de

Ein Ticket berechtigt zum Besuch aller drei Messen. Für Erwachsene kostet der Eintritt 4,50 €, ermäßigt 3,50, Kinder unter 10 Jahren haben freien Eintritt.

Weitere Informationen zu den Messen gibt es im Internet auf
www.messe-gesund,
www.messe-weihnachten
 sowie
www.messe-food.de
 oder telefonisch unter (0335) 4010300.

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
 Der Amtsdirektor
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen
 Tel.: 033456/39960
 Fax: 033456/34843
 E-Mail:
 borkert@bamim-oderbruch.de

Verantwortlich Hauptamt des Amtes
und Redaktion Barnim-Oderbruch,
 Frau Sylvia Borkert,
 Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1

Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327
 Fax: 03346/846007
 E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH
 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
 die Haushalte der
 amtsangehörigen Gemeinden
 des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
 bezogen werden über das Amt
 Barnim-Oderbruch, Freienwalder
 Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.